

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/28 Ra 2016/08/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

- ASVG §4 Abs2;
ASVG §410 Abs1;
AVG §13 Abs7;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §63;
VwGVG 2014 §28 Abs1;
VwGVG 2014 §31;
VwGVG 2014 §8 Abs1;
VwGVG 2014 §9 Abs1 Z2;
1. ASVG § 4 heute
 2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
 3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
 4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
 22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 410 heute
 2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
 3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 63 heute
 2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision der W GmbH in S, vertreten durch Partnerschaft Schuppich Sporn & Winischhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Falkestraße 6, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 2016, L510 2104487-1/28E, betreffend Einstellung des Verfahrens (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Salzburger Gebietskrankenkasse; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Salzburger Gebietskrankenkasse hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1 Bei den Verwaltungsakten befinden sich acht gleichlautende, jeweils auf § 410 Abs. 1 ASVG gestützte Feststellungsanträge der revisionswerbenden Partei vom 29. August 2014 (betreffend G. D., N. I., R. A. und S. D.), vom 2. September 2014 (betreffend M. S.), vom 3. September 2014 (betreffend S. E.), vom 5. September (betreffend G. J.) und vom 8. September 2014 (betreffend T. N.), die an die Salzburger Gebietskrankenkasse gerichtet sind. Sie lauten

jeweils wie folgt (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof): 1 Bei den Verwaltungsakten befinden sich acht gleichlautende, jeweils auf Paragraph 410, Absatz eins, ASVG gestützte Feststellungsanträge der revisionswerbenden Partei vom 29. August 2014 (betreffend G. D., N. römisch eins., R. A. und S. D.), vom 2. September 2014 (betreffend M. S.), vom 3. September 2014 (betreffend S. E.), vom 5. September (betreffend G. J.) und vom 8. September 2014 (betreffend T. N.), die an die Salzburger Gebietskrankenkasse gerichtet sind. Sie lauten jeweils wie folgt (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Die Antragstellerin (revisionswerbende Partei) stellt den Antrag, festzustellen, dass Herr/Frau xx, geboren am xx xx xxxx, wohnhaft in xxxx, als Handelsvertreter(in) nicht gemäß § 4 Abs. 2 ASVG der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions-) und Arbeitslosenversicherung unterliegt.""Die Antragstellerin (revisionswerbende Partei) stellt den Antrag, festzustellen, dass Herr/Frau xx, geboren am xx xx xxxx, wohnhaft in xxxx, als Handelsvertreter(in) nicht gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions-) und Arbeitslosenversicherung unterliegt."

Eine formelle Zurückziehung dieser Anträge gemäß § 13 Abs. 7 AVG ist in den Verwaltungsakten nicht dokumentiert. Eine formelle Zurückziehung dieser Anträge gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG ist in den Verwaltungsakten nicht dokumentiert.

2 Mit an die Salzburger Gebietskrankenkasse gerichtetem, mit "Bekanntgabe und Antrag" titulierten Schriftsatz vom 5. Februar 2015, der den Betreff "Feststellungsanträge gemäß § 410 ASVG betreffend J. G., D. G., S. M., E. S., N. T., D. S., A. R. und I. N." enthält, führte die revisionswerbende Partei im Wesentlichen Folgendes aus: 2 Mit an die Salzburger Gebietskrankenkasse gerichtetem, mit "Bekanntgabe und Antrag" titulierten Schriftsatz vom 5. Februar 2015, der den Betreff "Feststellungsanträge gemäß Paragraph 410, ASVG betreffend J. G., D. G., S. M., E. S., N. T., D. S., A. R. und römisch eins. N." enthält, führte die revisionswerbende Partei im Wesentlichen Folgendes aus:

Die von ihr gestellten Feststellungsanträge (vom August bzw. September 2014) betreffen einzelne Handelsvertreter. Die Salzburger Gebietskrankenkasse werde daher für jeden einzelnen dieser Handelsvertreter über den diesen betreffenden Feststellungsantrag zu entscheiden haben. Demgemäß könne Gegenstand jedes einzelnen Ermittlungsverfahrens nur die Tätigkeit des betreffenden Handelsvertreters sein. Die Feststellungsanträge seien im August bzw. September 2014 gestellt worden. Das Verfahren und die Entscheidung der Salzburger Gebietskrankenkasse habe sich daher auf die Zeit ab Antragstellung zu beziehen.

3 Das Ermittlungsverfahren über die Feststellungsanträge, soweit es sich auf die jeweils antragsgegenständlichen Handelsvertreter beziehe, sei abgeschlossen. Insbesondere liege der Salzburger Gebietskrankenkasse der Handelsvertretervertrag aus dem Jahr 2011 und der vom jeweiligen Handelsvertreter unbeeinflusst ausgefüllte Fragebogen vor. Die antragsgegenständlichen Handelsvertreter seien vernommen worden. Die revisionswerbende Partei stelle daher den Antrag, über ihre Feststellungsanträge ohne weiteren Verzug zu entscheiden.

4 In der Folge erhob die revisionswerbende Partei Säumnisbeschwerden.

5 Mit hg. Erkenntnis vom 25. November 2015, Ra 2015/08/0102, hat der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2015, mit dem dieses acht Beschwerden der revisionswerbenden Partei (betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung der genannten Personen aufgrund einer jeweils bei ihr ausgeübten Beschäftigung) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abgewiesen hatte, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Er sprach darin aus, dass das Bundesverwaltungsgericht im fortzusetzenden Verfahren aufgrund der der Salzburger Gebietskrankenkasse als belangter Behörde iSd § 9 Abs. 1 Z 2 VwGVG anzulastenden Säumnis inhaltlich zu entscheiden haben wird. 5 Mit hg. Erkenntnis vom 25. November 2015, Ra 2015/08/0102, hat der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2015, mit dem dieses acht Beschwerden der revisionswerbenden Partei (betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung der genannten Personen aufgrund einer jeweils bei ihr ausgeübten Beschäftigung) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG abgewiesen hatte, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Er sprach darin aus, dass das Bundesverwaltungsgericht im fortzusetzenden Verfahren aufgrund der der Salzburger Gebietskrankenkasse als belangter Behörde iSd Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG anzulastenden Säumnis inhaltlich zu entscheiden haben wird.

6 Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren betreffend die jeweils gleichlautenden Anträge der revisionswerbenden Partei vom 1. und 10. September 2014 auf Feststellung, dass die Tätigkeit der acht Genannten als Handelsvertreter für die revisionswerbende Partei nicht gemäß § 4 Abs. 2 ASVG der

Sozialversicherung unterliege, gemäß § 31 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG infolge Antragsrückziehung eingestellt (Spruchpunkt A). In Spruchpunkt B erklärte es die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. 6 Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren betreffend die jeweils gleichlautenden Anträge der revisionswerbenden Partei vom 1. und 10. September 2014 auf Feststellung, dass die Tätigkeit der acht Genannten als Handelsvertreter für die revisionswerbende Partei nicht gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG der Sozialversicherung unterliege, gemäß Paragraph 31, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG infolge Antragsrückziehung eingestellt (Spruchpunkt A). In Spruchpunkt B erklärte es die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

7 Das Bundesverwaltungsgericht traf folgende Feststellungen:

Die revisionswerbende Partei habe während einer laufenden GPLA-Prüfung am 1. September 2014 Anträge in Bezug auf N. I., R. A., S. D. und G. D., am 5. September 2014 in Bezug auf M. S., S. E. und G. J. sowie am 10. September 2014 einen Antrag in Bezug auf T. N. gestellt, jeweils gerichtet auf Feststellung dahingehend, dass die Tätigkeit der betreffenden Personen als Handelsvertreter für die revisionswerbende Partei nicht gemäß § 4 Abs. 2 ASVG der Sozialversicherung unterliege. Diesen Anträgen seien jeweils der unterzeichnete Handelsvertretervertrag, unterzeichnet im Jänner bzw. Februar 2011, und ein jeweils durch die betreffende Person ausgefüllter Fragenkatalog über ihre Tätigkeit bei der revisionswerbenden Partei in der Vergangenheit beigefügt worden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 habe die revisionswerbende Partei weitere Anträge (bezeichnet als Bekanntgabe und Antrag) dahingehend eingebracht, dass sich das Verfahren und die Entscheidung der Gebietskrankenkasse in Bezug auf die acht Personen auf die Zeit ab Antragstellung zu beziehen habe. Mit Schreiben vom 1. März 2016 an das BVwG habe die revisionswerbende Partei bestätigt, dass sich die gegenständlichen Feststellungsanträge auf die Zeit ab der jeweiligen Antragstellung zu beziehen hätten. Die revisionswerbende Partei habe während einer laufenden GPLA-Prüfung am 1. September 2014 Anträge in Bezug auf N. römisch eins., R. A., S. D. und G. D., am 5. September 2014 in Bezug auf M. S., S. E. und G. J. sowie am 10. September 2014 einen Antrag in Bezug auf T. N. gestellt, jeweils gerichtet auf Feststellung dahingehend, dass die Tätigkeit der betreffenden Personen als Handelsvertreter für die revisionswerbende Partei nicht gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG der Sozialversicherung unterliege. Diesen Anträgen seien jeweils der unterzeichnete Handelsvertretervertrag, unterzeichnet im Jänner bzw. Februar 2011, und ein jeweils durch die betreffende Person ausgefüllter Fragenkatalog über ihre Tätigkeit bei der revisionswerbenden Partei in der Vergangenheit beigefügt worden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 habe die revisionswerbende Partei weitere Anträge (bezeichnet als Bekanntgabe und Antrag) dahingehend eingebracht, dass sich das Verfahren und die Entscheidung der Gebietskrankenkasse in Bezug auf die acht Personen auf die Zeit ab Antragstellung zu beziehen habe. Mit Schreiben vom 1. März 2016 an das BVwG habe die revisionswerbende Partei bestätigt, dass sich die gegenständlichen Feststellungsanträge auf die Zeit ab der jeweiligen Antragstellung zu beziehen hätten.

8 In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass gemäß § 13 Abs. 8 AVG der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden könne. Durch die Antragsänderung dürfe die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Eine Änderung eines verfahrenseinleitenden Antrags nach § 13 Abs. 8 AVG sei somit (u.a.) dann unzulässig, wenn dadurch die Sache ihrem Wesen nach geändert werde. Liege eine wesentliche Änderung vor, so sei dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren. Die im gegenständlichen Fall entscheidende Frage sei daher zunächst, ob es sich bei den aufeinanderfolgenden Anträgen der Antragstellerin um wesentliche oder unwesentliche Änderungen gehandelt habe. Betrachte man die im Spruch bezeichneten Feststellungsanträge, so komme hervor, dass sich diese jeweils darauf bezogen hätten, festzustellen, dass die jeweiligen Handelsvertreter in der Vergangenheit nicht gemäß § 4 Abs. 2 ASVG der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterlegen seien. Dies ergebe sich schon aus den Beilagen zu den jeweiligen Anträgen in Form des jeweils unterzeichneten Handelsvertrages vom Jänner bzw. Februar 2011 und insbesondere den jeweils ausgearbeiteten Fragenkatalogen der betreffenden Personen. Die darin enthaltenen Fragen würden sich auf deren Tätigkeit stets in der Vergangenheit beziehen und beinhalteten Fragen wie: "Konnten Sie selbständig Termine vereinbaren?" oder "Haben Sie auch tatsächlich Eigenbücher akquiriert?" Zudem enthielten die Anträge jeweils den Hinweis, dass das Handelsvertreterverhältnis iSd § 539a ASVG so "gelebt" werde, wie dies im Handelsvertretervertrag sowie im vorliegenden Fragebogen festgehalten sei. Es ergäben sich keine Hinweise darauf, dass sich die Anträge auf die Prüfung des Zeitraumes ab Antragstellung, also in Bezug auf die Zukunft hin, beziehen würden. Derartiges sei selbst

durch die revisionswerbende Partei in ihrem Schreiben vom 1. März 2016 nicht behauptet worden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 habe die revisionswerbende Partei unter Punkt 3 weitere Anträge (bezeichnet als Bekanntgabe und Antrag, u. a. mit Stellungnahmen zu Beilagen, welche anlässlich der Einvernahme eines namentlich genannten Zeugen berücksichtigt worden seien) dahingehend eingebracht, dass sich das Verfahren und die Entscheidung der Gebietskrankenkasse in Bezug auf die genannten Personen auf die Zeit ab Antragstellung zu beziehen habe. Dass sich die Feststellungsanträge nunmehr auf die Zeiträume ab der jeweiligen Antragstellung zu beziehen hätten, sei auch nochmals im Schreiben vom 1. März 2016 durch die revisionswerbende Partei bekräftigt worden. 8 In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass gemäß Paragraph 13, Absatz 8, AVG der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden könne. Durch die Antragsänderung dürfe die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Eine Änderung eines verfahrenseinleitenden Antrags nach Paragraph 13, Absatz 8, AVG sei somit (u.a.) dann unzulässig, wenn dadurch die Sache ihrem Wesen nach geändert werde. Liege eine wesentliche Änderung vor, so sei dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren. Die im gegenständlichen Fall entscheidende Frage sei daher zunächst, ob es sich bei den aufeinanderfolgenden Anträgen der Antragstellerin um wesentliche oder unwesentliche Änderungen gehandelt habe. Betrachte man die im Spruch bezeichneten Feststellungsanträge, so komme hervor, dass sich diese jeweils darauf bezogen hätten, festzustellen, dass die jeweiligen Handelsvertreter in der Vergangenheit nicht gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterlegen seien. Dies ergebe sich schon aus den Beilagen zu den jeweiligen Anträgen in Form des jeweils unterzeichneten Handelsvertrages vom Jänner bzw. Februar 2011 und insbesondere den jeweils ausgearbeiteten Fragenkatalogen der betreffenden Personen. Die darin enthaltenen Fragen würden sich auf deren Tätigkeit stets in der Vergangenheit beziehen und beinhalteten Fragen wie: "Konnten Sie selbständig Termine vereinbaren?" oder "Haben Sie auch tatsächlich Eigenbücher akquiriert?" Zudem enthielten die Anträge jeweils den Hinweis, dass das Handelsvertreterverhältnis iSd Paragraph 539 a, ASVG so "gelebt" werde, wie dies im Handelsvertretervertrag sowie im vorliegenden Fragebogen festgehalten sei. Es ergäben sich keine Hinweise darauf, dass sich die Anträge auf die Prüfung des Zeitraumes ab Antragstellung, also in Bezug auf die Zukunft hin, beziehen würden. Derartiges sei selbst durch die revisionswerbende Partei in ihrem Schreiben vom 1. März 2016 nicht behauptet worden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 habe die revisionswerbende Partei unter Punkt 3 weitere Anträge (bezeichnet als Bekanntgabe und Antrag, u. a. mit Stellungnahmen zu Beilagen, welche anlässlich der Einvernahme eines namentlich genannten Zeugen berücksichtigt worden seien) dahingehend eingebracht, dass sich das Verfahren und die Entscheidung der Gebietskrankenkasse in Bezug auf die genannten Personen auf die Zeit ab Antragstellung zu beziehen habe. Dass sich die Feststellungsanträge nunmehr auf die Zeiträume ab der jeweiligen Antragstellung zu beziehen hätten, sei auch nochmals im Schreiben vom 1. März 2016 durch die revisionswerbende Partei bekräftigt worden.

Da im ASVG-Verfahren nach der Rechtsprechung des VwGH der Abspruch über die Versicherungspflicht stets zeitraumbezogen zu beurteilen sei und es schon im Hinblick auf die Ermittlung der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse, welche sich je nach zu prüfendem Zeitraum ändern könnten, einen erheblichen Unterschied im Verfahren darstelle, ob die verfahrensgegenständlichen Tätigkeiten der Handelsvertreter in Bezug auf die Vergangenheit oder in Bezug auf die Zeitpunkte ab Antragstellung zu prüfen seien, erscheine es sachgerecht, in einer derart beantragten Änderung der Feststellungszeiträume eine wesentliche Antragsänderung zu erblicken. Durch die mit Schreiben vom 5. Februar 2015 gestellten Anträge sei im Verhältnis zu den ursprünglichen Feststellungsanträgen somit eine Antragsänderung in der Weise erfolgt, dass dadurch die Sache ihrem Wesen nach geändert worden sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien diese Anträge vom 5. Februar 2015 somit als konkludente Zurückziehung der ursprünglichen Feststellungsanträge und als Stellung neuer Anträge zu werten. Da sich die gegenständlichen Verfahren nur auf die im Spruch genannten Feststellungsanträge beziehen würden und diese Anträge als zurückgezogen festzustellen gewesen seien, seien die diesbezüglichen Verfahren einzustellen gewesen.

Festgestellt werde, dass seitens der Gebietskrankenkasse über die Anträge vom 5. Februar 2015 noch nicht entschieden worden sei.

9 Die Revision sei gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukomme. Weder weiche die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehle es an einer Rechtsprechung; weiters sei

die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch lägen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 9 Die Revision sei gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukomme. Weder weiche die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehle es an einer Rechtsprechung; weiters sei die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch lägen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

10 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch die Salzburger Gebietskrankenkasse in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: 10 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch die Salzburger Gebietskrankenkasse in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

11 Seit diesem Erkenntnis ist weder eine Änderung der Sachlage noch der Rechtslage eingetreten. Dadurch, dass das Verwaltungsgericht die zugrundeliegenden Feststellungsanträge als (konkludent) zurückgezogen behandelt und eine inhaltliche Entscheidung über diese (neuerlich) verweigert hat, hat es gegen die sich aus der Rechtskraft des genannten Erkenntnisses ergebende Bindungswirkung i.S.d. § 63 VwGG verstoßen. Im fortgesetzten Verfahren wird das Verwaltungsgericht mit den Parteien eine allfällige Einschränkung oder Änderung der Feststellungsanträge zu erörtern haben. Den bisherigen Prozessklärungen ist eine Einschränkung oder Änderung jedenfalls nicht zu entnehmen. 11 Seit diesem Erkenntnis ist weder eine Änderung der Sachlage noch der Rechtslage eingetreten. Dadurch, dass das Verwaltungsgericht die zugrundeliegenden Feststellungsanträge als (konkludent) zurückgezogen behandelt und eine inhaltliche Entscheidung über diese (neuerlich) verweigert hat, hat es gegen die sich aus der Rechtskraft des genannten Erkenntnisses ergebende Bindungswirkung i.S.d. Paragraph 63, VwGG verstoßen. Im fortgesetzten Verfahren wird das Verwaltungsgericht mit den Parteien eine allfällige Einschränkung oder Änderung der Feststellungsanträge zu erörtern haben. Den bisherigen Prozessklärungen ist eine Einschränkung oder Änderung jedenfalls nicht zu entnehmen.

12 Der angefochtene Beschluss war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 12 Der angefochtene Beschluss war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

13 Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013. Wegen der auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden sachlichen Abgabefreiheit (§ 110 ASVG) war die Eingabegebühr nicht zu ersetzen. 13 Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,. Wegen der auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden sachlichen Abgabefreiheit (Paragraph 110, ASVG) war die Eingabegebühr nicht zu ersetzen.

Wien, am 28. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016080064.L00

Im RIS seit

23.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at